

Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS) der Stadt Esslingen am Neckar

Stadt Esslingen am Neckar, 05.08.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am 13.05.2024 folgende Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) auch für Leistungen der Werkstätten der Feuerwehr.
- (3) Darüber hinaus entsteht die Verpflichtung zum Kostenersatz für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere auch
 1. Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß Feuerwehrgesetz (FwG) im privatrechtlichen Handeln,
 2. Brandsicherheitswachen,
 3. Ausbildungen und Schulungen sowie
 4. Beratungen und sonstige Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz.
- (4) Für jeden Kostenbescheid und jede Rechnung werden allgemeine Verwaltungskosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Esslingen erhoben.
- (5) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid als Verwaltungsakt (hoheitliches Handeln) oder durch Rechnung (privatrechtliches Handeln) festgesetzt.
- (6) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid oder der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Esslingen am Neckar, 13. Mai 2024

Feuerwehr

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr Esslingen

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten je Person und Stunde der Gruppe
 - 1.1 mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst 67 €
 - 1.2 gehobener feuerwehrtechnischer Dienst 77 €
 - 1.3 höherer feuerwehrtechnischer Dienst 95 €
 - 1.4 Freiwillige Feuerwehrangehörige 37 €
 - 1.5 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z. B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches, Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 2 Stunden.

2. Fahrzeugkosten

Betriebskosten je Stunde; in den Betriebskosten sind die An- und Abfahrt und der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen und Geräte eingeschlossen.

2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	98 €
2.2	Kommandowagen KdoW	39 €
2.3	Dienstwagen, Werkstattwagen	39 €
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	34 €
2.5	Vorauslöschfahrzeuge VLF	128 €
2.6	Löschgruppenfahrzeuge LF 10	172 €
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge HLF 10	198 €
2.8	Löschgruppenfahrzeuge LF 20, LF 20/16, LF 16/12	205 €
2.9	Löschgruppenfahrzeuge LF 20 KatS	192 €
2.10	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	155 €
2.11	Tanklöschfahrzeuge TLF 4000	169 €
2.12	Hubrettungsfahrzeuge DLA(K) 23/12	290 €
2.13	Rüstwagen RW	239 €
2.14	Kleineinsatzfahrzeug KEF	128 €
2.15	Gerätewagen Dekontamination GW-Dekon	172 €
2.16	Gerätewagen Atemschutz GW-A	172 €
2.17	Gerätewagen Transport GW-T 3500 kg – 9000 kg zul. Gesamtmasse	84 €
2.18	Gerätewagen Transport GW-T > 9000 kg zul. Gesamtmasse	143 €
2.19	Wechseladerfahrzeuge WLF	128 €
2.20	Abrollbehälter Gefahrgut, Tank, Notstrom/Pumpen	118 €
2.21	Abrollbehälter Transport, Mehrzweck	69 €
2.22	Abrollbehälter Sand 1, Mulde	36 €
2.23	Abrollbehälter Rettungsboot RTB II, Wasser, Sand 2	88 €

3.	Flaschenfüllungen in der Zentralwerkstatt Atemschutz	
3.1	Pressluftfüllkosten bis 10 l-Flasche	10 €
3.2	Pressluftfüllkosten bis 20 l-Flasche	18 €
3.3	Sauerstoff für med. Zwecke bis 5 ltr.	30 €
3.4	Flaschenreparaturen nach Arbeitsaufwand	56 €/Stunde
3.5	Flaschenreinigung nach Kontamination	12 €

Alle Leistungen der Zentralwerkstatt Atemschutz verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei den vorgenannten Preisen handelt es sich folglich um den Nettopreis, auf den die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

4.	Sonstige Leistungen der Zentralwerkstatt Atemschutz nach Gerätebenutzung	
4.1	Atemanschluss reinigen, desinfizieren und prüfen	24 €
4.1.1	Sechsjahresprüfung	42 €
4.2	Lungenautomat reinigen und prüfen	30 €
4.2.1	Sechsjahresprüfung	67 €/Stunde
4.3	Pressluftatmer (ohne Lungenautomat) nach Kontamination reinigen	67 €/Stunde
4.3.1	Prüfen	48 €
4.3.2	Sechsjahresprüfung	67 €/Stunde
4.4	Chemieschutzanzug prüfen	67 €/Stunde
4.4.1	Chemieschutzanzug reinigen und desinfizieren	67 €/Stunde
4.4.2	Chemieschutzanzug nach Kontamination reinigen, desinfizieren und prüfen	67 €/Stunde
4.5	Bereitstellung von Geräten	
4.5.1	Pressluftatmer komplett	18 €/Stunde
4.5.2	Atemanschluss	10 €/Tag
4.5.3	Druckluftflasche	5 €/Tag
4.5.4	Lungenautomat	12 €/Tag

Bei Benutzung entstehen zusätzlich Kosten für Reinigung, Prüfung und Desinfektion.

4.6	Wartungs-Sätze für angeschlossene Gemeinden für deren eigene Geräte	
4.6.1	je Atemanschluss einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	22 €/Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	18 €

4.6.2	je Lungenautomat einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	38 €/Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	19 €
4.6.3	je Pressluftatmer (ohne Lungenautomat) einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	72 €/Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	30 €
	Reinigung nach Kontamination	67 €/Stunde
4.6.4	je Chemieschutzanzug einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und Prüfungen, reinigen und desinfizieren	108 € / Jahr
	Jede weitere Reinigung und Prüfung	90 €
	Reinigung nach Kontamination	67 €/Stunde
4.7	Überprüfung und Kalibrierung Messgeräte (nur für vorhandene Kalibrier-Armatur)	24 €/Prüfung und Kalibrierung
4.7.1	Reparatur/Sensorwechsel	67 €/Stunde

4.8 Ersatzteile werden gesondert verrechnet.

Alle Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei den vorgenannten Preisen handelt es sich folglich um den Nettopreis, auf den die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

5.	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
5.1	Reinigen und Prüfen je 15 m Stück	18 €
5.2	Reinigen und Prüfen je 20 m Stück	24 €
5.3	Reinigen und Prüfen je 30 m Stück	29 €
5.4	Reinigen und Prüfen ölbeständiger Schlauch	36 €
5.5	Einband eines Schlauches je Kupplungshälfte	15 €
5.6	Schlauch zeichnen	8 €
5.7	Ersatzteile werden gesondert verrechnet	

Alle Leistungen der Schlauchwerkstatt verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei den vorgenannten Preisen handelt es sich folglich um den Nettopreis, auf den die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

- 6. Leistungen der Feuerlöcherwerkstatt
- 6.1 Prüfung eines Feuerlöschers für städtische Gebäude ohne Wegzeiten und Reparaturen, Begehung und Besprechung **18 €/Stück**
- 6.2 Ersatzteile werden gesondert berechnet.

Alle Leistungen der Feuerlöcherwerkstatt verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei den vorgenannten Preisen handelt es sich folglich um den Nettopreis, auf den die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

- 7. Sonstige Werkstatteleistungen
- 7.1 je Angehöriger der Feuerwehr **67 €/Stunde**
einschließlich Benutzung von Maschinen und Werkzeugen

- 8. Brandsicherheitswache
- 8.1 Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr in den ständigen Theatern je Person und Vorstellung (z. B. WLB) **60 €**
- 8.2 Brandsicherheitswache in nicht ständigen Theatern bei ähnlichen Veranstaltungen z. B. Zirkus und in Warenhäusern, bei Faschings- und sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken usw. je Person und Stunde **50 €**

- 9. Ausbildungslehrgänge
- 9.1 Truppmann Teil 1 mit Sprechfunker inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer **410 €**
- 9.2 Truppmann Teil 2 inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer **340 €**
- 9.3 Maschinistenlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer **290 €**
- 9.4 Truppführerlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer **300 €**
- 9.5 Sprechfunkerlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer **240 €**
- 9.6 Atemschutzlehrgang inkl. Lehrunterlagen je Teilnehmer **350 €**
- 9.7 Für sonstige geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen
je Ausbilder und Stunde
- mittlerer Dienst **67 €**
- gehobener Dienst **77 €**

- | | | |
|------|--|---------------|
| 10. | Vorbeugender Brandschutz | |
| 10.1 | Beratungen und Stellungnahmen | 77 €/Stunde |
| 10.2 | Sonstige Leistungen (z.B. Abnahme von Brandmeldeanlagen und deren Bestandteilen, Sprinkleranlagen, Feuerwehraufzügen, Gebädefunkanlagen) | 77 € / Stunde |
| 11. | Überprüfung und Öffnen des Feuerwehrschlüsseldepots | 67 € / Stunde |
| 12. | Für die externe Benutzung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Feuerwehr Esslingen wird eine Pauschalmiete berechnet | 350 € |
| 13. | Auslagen; Kostenzuschläge und Berechnungsweise | |
| | Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken eines Fahrzeuges auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort, jeweils aufgerundet auf volle 30 Minuten. | |
| | Dienstleistungen oder Bereitstellungen von Fahrzeugen können von angemessenen Vorauszahlungen abhängig gemacht werden. | |
| | Alle Leistungen, die nicht auf Basis hoheitlichen Handelns, sondern auf Basis privatrechtlicher Verträge bzw. Leistungsgrundlage erbracht werden, verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. | |

Stadt Esslingen am Neckar

Feuerwehr